

# **Amtsblatt**

**Nr. 20**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Stadt Bad Lauterberg im Harz

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses am 04.04.2022	261
Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport am 05.04.2022	262
Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Stadtmarketing am 06.04.2022	263
Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 07.04.2022	264
Sitzung des Orsrates Bartolfelde am 29.03.2022	265
Sitzung des Orsrates Osterhagen am 30.03.2022	266
Sitzung des Orsrates Barbis am 31.03.2022	267
Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Ortsrat Osterhagen	268

### Stadt Bad Sachsa

B-Plan Nr. 17 "Sportplatz-Steinstraße", 1. Änderung	269
---	-----

### Gemeinde Friedland

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Gemeinde Friedland vom 17.03.2022 (Katzenschutzverordnung)	271
---	-----

### Flecken Gieboldehausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	274
---	-----

### Gemeinde Hattorf am Harz

B-Plan Nr. 31 "An der Uferstraße"	276
-----------------------------------	-----

Gemeinde Rüdershausen

B-Plan Nr. 11 "Bergstraße Südwest" 278

Gemeinde Staufenberg

B-Plan Nr. 1 "Obere Sandbreite", OT Sichelstein, 4. Änderung 280

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

---

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 282

### Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 04. April 2022, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Planung Windpark „Königshagen II“ durch Fa. Ostwind
- Informationen über die Erschließung von Neubaugebieten im Stadtgebiet
- Neuschaffung von Gewerbegebieten in Bad Lauterberg im Harz inkl. Ortsteile
- Informationen über die Verlängerung des Dorfentwicklungsprogramms
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2022 und Erlass der Haushaltssatzung 2022 sowie Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Ausgangskasten sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Dienstag, dem 05. April 2022, um 18.30 Uhr**, findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Vorstellung der Arbeit der aufsuchenden Jugendarbeit im Landkreis Göttingen
- Beschlussfassung über den 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2022 und Erlass der Haushaltsatzung 2022 sowie Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Ausgangskasten sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

Stadt  
Bad Lauterberg im Harz  
Fachbereich Innere Dienste  
und Finanzen

, am 21.03.2022

### Öffentliche Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 06. April 2022, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Tourismus und Stadtmarketing statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2022 und Erlass der Haushaltssatzung 2022 sowie Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
- Sachstandsbericht zum laufenden Anerkennungsverfahren als staatl. anerkanntes Kneipp-Heilbad

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Ausgangskasten sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Donnerstag, dem 07. April 2022, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Finanz- und Wirtschaftsausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2022 und Erlass der Haushaltssatzung 2022 sowie Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
- Jahresabschluss der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2018; Beschluss und Entlastung des Bürgermeisters
- Beschlussfassung über Verzicht auf die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen
- Beschlussfassung über überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 90.000 € zur Sicherstellung der Zertifizierung als Kneipp-Heilbad

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Ausgangskasten sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Dienstag, dem 29. März 2022, um 18.00 Uhr**, findet im Schützenhaus Bartolfelde eine **öffentliche Sitzung** des Orsrates Bartolfelde statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Bericht der Ortsbürgermeisterin
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2022 und Erlass der Haushalts-satzung 2022 sowie Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes;  
Vorberatung durch den Ortsrat Bartolfelde
- Beratung über die Nachnutzung des Feuerwehrgerätehauses zum Erhalt als öffentliches Gebäude

**Anschließend findet eine Einwohnerfragestunde statt.**

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Ausgangskasten sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

gez. Willig-Freudenthal, Ortsbürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Mittwoch, dem 30. März 2022, um 18.00 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus Osterhagen eine **öffentliche Sitzung** des Orsrates Osterhagen statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines neuen Ortsratsmitgliedes durch den Ortsbürgermeister
- Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/des stellvertretenden Ortsbürgermeisters
- Bericht des Ortsbürgermeisters
- Sachstand Feuerwehrhaus Bartolfelde/Osterhagen
- Sachstand Dorfentwicklung;  
Kirchplatz Osterhagen  
Verlängerung der Fördermaßnahme
- Budget für die Ortsräte
- Bau- und Gewerbegebiete Osterhagen
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2022 und Erlass der Haushalts-satzung 2022 sowie Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes;  
Vorberatung durch den Ortsrat Osterhagen

**Anschließend findet eine Einwohnerfragestunde statt.**

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Ausgangkasten sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

gez. Sommerfeld, Ortsbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 31. März 2022, um 18.00 Uhr**, findet im Schützenhaus Barbis  
Eine **öffentliche Sitzung** des Orsrates Barbis statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Ortsratsmitgliedes durch den Ortsbürgermeister
- Fortsetzung des Dorfentwicklungsprogramms „Dorfregion Südharz“
- Internet in ländlichen Regionen;  
Glasfaserversorgung in Barbis bzw. Bad Lauterberg im Harz
- Wahl des Ortsbürgermeisters
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2022 und Erlass der Haushalts-  
satzung 2022 sowie Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung  
eines Haushaltssicherungskonzeptes;  
Vorberatung durch den Ortsrat Barbis

**Anschließend findet eine Einwohnerfragestunde statt.**

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros  
im Ausgangskasten sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Jakobi, Ortsbürgermeister

## **Bekanntmachung**

über einen Sitzübergang im Ortsrat Osterhagen

Der bei der Kommunalwahl am 12. September 2021 auf den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in den Ortsrat Osterhagen gewählte Bewerber, Herr Klaus Hilbert, ist am 11.03.2022 verstorben.

Der frei gewordene Sitz geht daher gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nieders. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) entsprechend der vom Gemeindewahlausschuss am 15.09.2021 festgestellten Reihenfolge (Personenwahl) auf Herrn Philip Bellstedt, Gartenstraße 40, 37431 Bad Lauterberg im Harz, als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU über.

Bad Lauterberg im Harz, am 22.03.2022

Stürnberg, stellv. Gemeindewahlleiterin

## BEKANNTMACHUNG

**Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz-Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der o.a. Bauleitpläne beschlossen und somit das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß § 13a BauGB eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Das Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Angaben gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Die Entwürfe der o.a. Bauleitpläne und die Begründung können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Auslegungszeitraum: vom 04.04.2022 bis 04.05.2022

Ort:	Stadt Bad Sachsa, Bauamt, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa
------	--

Zeiten:	Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
	und nach Vereinbarung	

Zusätzlich können die Planunterlagen auch auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus“ – Ortsrecht (Bebauungspläne) von jedermann eingesehen werden.

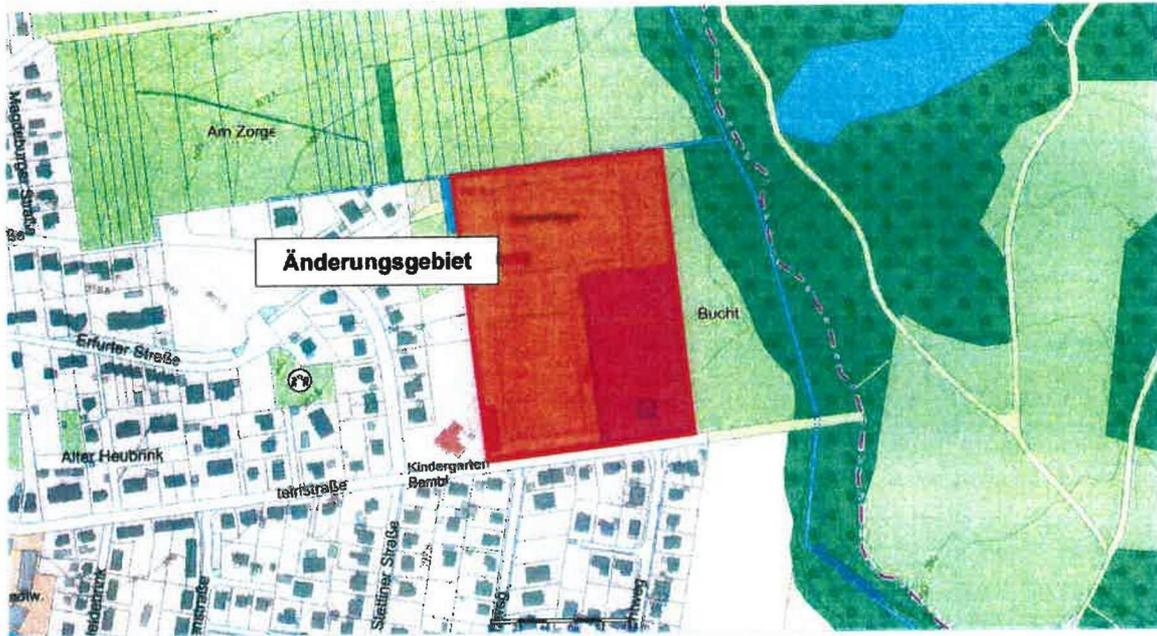
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß §4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Sachsa unberücksichtigt bleiben können.

Der Bürgermeister

*Quade*

(Q u a d e)

**Anlage: Übersichtsplan**



## Entwurf

### **Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Gemeinde Friedland vom 17.03.2022 (Katzenschutzverordnung)**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes v. 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im Nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.
- (4) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne dieser Verordnung gilt,
  - a) wer eine Katze besitzt,
  - b) wer nicht nur ganz vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze ausübt oder aus eigenem Interesse für den Unterhalt der Katze aufkommt (z.B. Futter und Pflege),
  - c) wem eine Katze zuläuft und wer diese über einen längeren Zeitraum aufnimmt und füttert oder
  - d) wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter auf seinem Grundstück oder in Räumen eines Hauses oder seiner Nebengebäude oder an sonstigen Plätzen zur Verfügung stellt.

#### **§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich**

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende

Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

(2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Friedland.

### **§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht**

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt oder der durchführenden Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen. Dieser Nachweis ist während der Lebenszeit der Katze von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin aufzubewahren und den zuständigen Behörden oder einer von den zuständigen Behörden beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 4 Kennzeichnung und Registrierung**

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, mittels Transponder, der dem ISO-Standard 11784 entspricht (HDX- oder FDX-B-Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden kann, von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen zu lassen.

(2) Für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und ausschließlich mit einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, entfällt die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen.

(3) Die mit einem Transponder oder einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichneten Katzen sind von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin unverzüglich in FINDEFIX, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes ([www.findefix.com](http://www.findefix.com)), oder in dem Haustierregister von TASSO e. V. ([www.tasso.net](http://www.tasso.net)) unter Angabe der Daten des Transponders bzw. der Tätowierung, ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie von Name und Anschrift des Katzenhalters oder der Katzenhalterin zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel durch den neuen Katzenhalter oder die neue Katzenhalterin zu aktualisieren.

(4) Auf Verlangen hat der Katzenhalter oder die Katzenhalterin der Gemeinde Friedland einen Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen.

#### **§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Gemeinde Friedland und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

#### **§ 6 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag können von der Gemeinde Friedland Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt
2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Katzen nicht registrieren lässt,
6. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
7. gegen Auflagen der gem. § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Friedland, den 17.03.2022

Gemeinde Friedland  
Der Bürgermeister

L. S.

gez. Friedrichs

# I. Haushaltssatzung des Flecken Gieboldehausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 23.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.477.000
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.449.800
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.281.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.124.700
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	480.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	564.500
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	109.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.761.800
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.798.200

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 713.600 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i. S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Gieboldehausen, den 23.02.2022

Die Bürgermeisterin

gez. Wilde  
Gemeindedirektorin

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **25.03.2022** bis zum **04.04.2022** zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Fachbereich Finanzen und IT, während der folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag – Freitag 07.30 – 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag 13.30 – 15.30 Uhr  
Donnerstag 13.30 – 17.30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05528/202-261 oder 05528/202-231 möglich.

Gieboldehausen, 21.03.2022

Die Bürgermeisterin  
gez. Wilde  
Gemeindedirektorin

**Ö F F E N T L I C H E    B E K A N N T M A C H U N G**

**Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 "An der Uferstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

**hier: Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 "An der Uferstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 08.03.2022 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Der o. g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der o. a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

<b>Ort:</b>	<b>Bauamt der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz</b>
-------------	--

<b>Zeiten:</b>	<b>Öffnungszeiten von ..... bis .....</b> :
<b>Montag</b>	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
<b>Dienstag</b>	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
<b>Mittwoch</b>	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
<b>Donnerstag</b>	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
<b>Freitag</b>	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) und (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindliche und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 31 "An der Uferstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz schriftlich gegenüber der Gemeinde Hattorf am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Gemeindedirektor



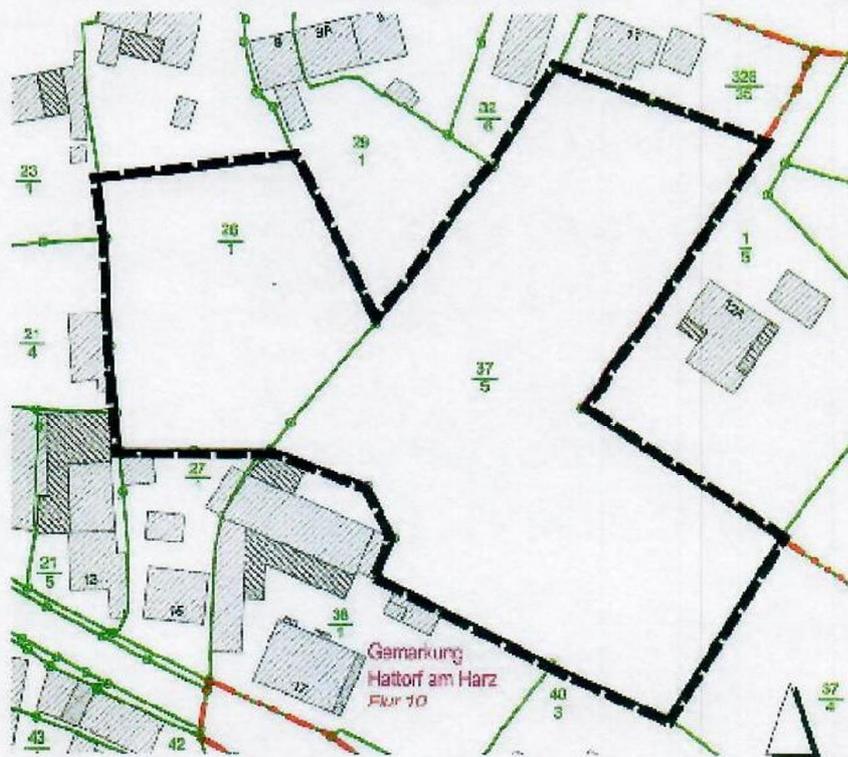
Kunstin

**Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes**

**Übersichts- und Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31  
„An der Uferstraße“ der Gemeinde Hattorf am Harz**

## Übersichtsplan

### Bebauungsplan Nr. 31 "An der Uferstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz



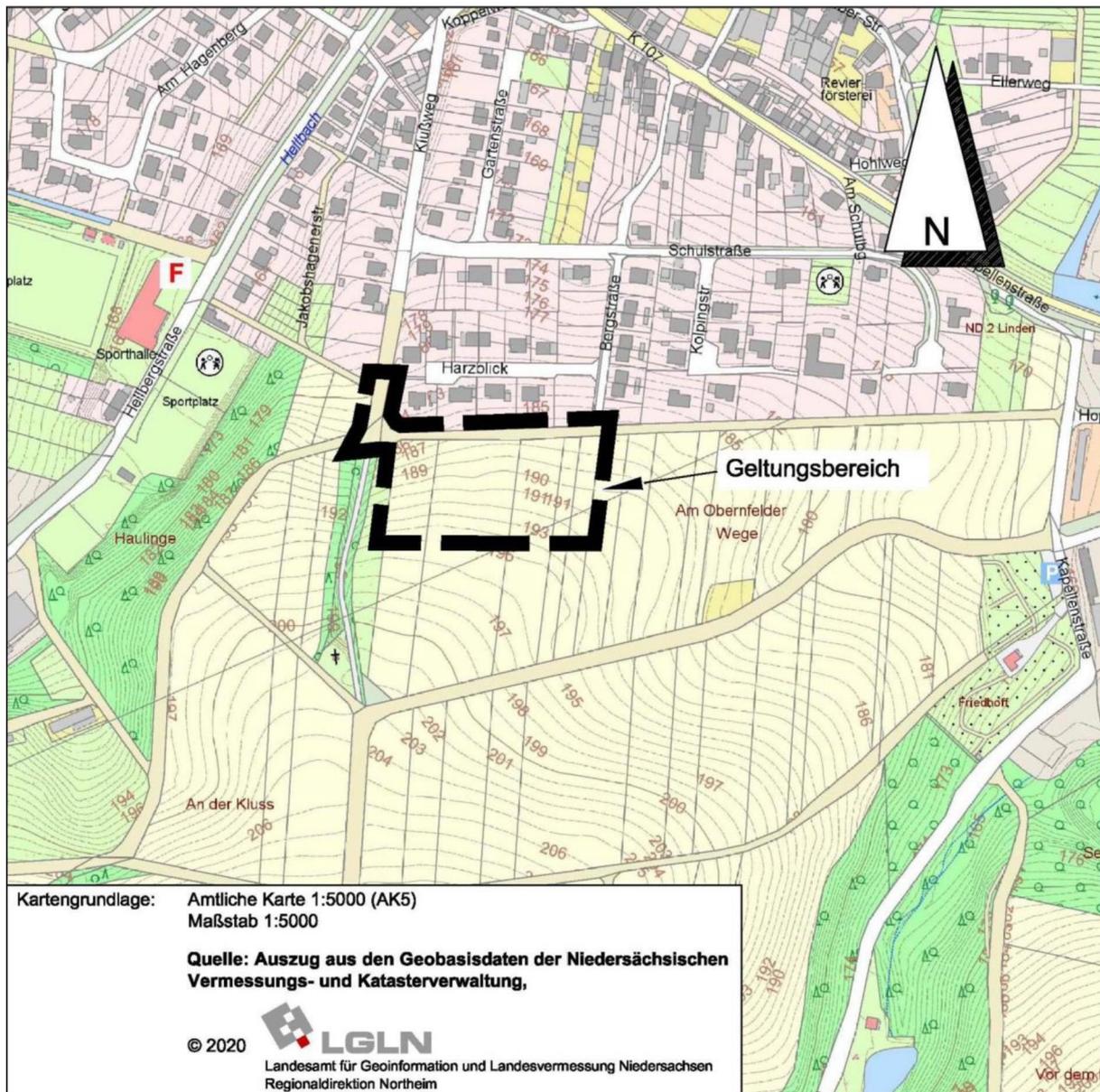
## BEKANNTMACHUNG

### Bauleitplanung der Gemeinde Rüdershausen

Der Rat der Gemeinde Rüdershausen hat in seiner Sitzung am 3.3.2022 den Bebauungsplanes Nr. 11 „Bergstraße Südwest“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen (gemäß § 10 (1) BauGB).

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 11 „Bergstraße Südwest“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner zuletzt gültigen Fassung, bekanntgemacht (gemäß § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand Rüdershausens südwestlich der Bergstraße. Er ist in der nachfolgenden Karte dargestellt



Der Bebauungsplan Nr. 11 „Bergstraßen Südwest“ mit Begründung kann in der Gemeindeverwaltung, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen, während der Sprechzeiten

Montag und Mittwoch	8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag (alle 14 Tage) und nach vorheriger Vereinbarung	8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen während der Sprechzeiten

Montag - Mittwoch	7.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	7.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Samstag	9.30 Uhr - 12.30 Uhr im Bürgerbüro

von jedermann eingesehen werden

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Samtgemeinde Gieboldehausen <https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Bergstraße Südwest“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner zuletzt geltenden Fassung, auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bergstraße Südwest“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Arnold Sommer

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **Auslegung**

### **der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Obere Sandbreite“ im Gemeindeteil Sichelstein**

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 die Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Obere Sandbreite“ im Gemeindeteil Sichelstein im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Ziel der geplanten Änderung ist die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen auf den ehemaligen Flurstücken 109/1 und 109/2 (Neu: 109/3, 109/4, 109/5 und 109/6) der Flur 3, Gemarkung Sichelstein zu realisieren. Der Bebauungsplan setzt in seiner 1. Änderung aus dem Jahr 1986 für diesen Bereich keine überbaubaren Grundstücksflächen fest. Daher wird eine erneute Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Ein Übersichtplan im Maßstab 1: 5.000, in dem der betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Obere Sandbreite“ im Gemeindeteil Sichelstein nebst Begründung und vorliegender faunistischen Untersuchung liegt in der Zeit vom

#### **04. April 2022 bis einschließlich 04. Mai 2022**

im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8.00 - 16.00 Uhr) öffentlich aus.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, bzw. die persönliche Kontaktaufnahme ist aufgrund der aktuellen Corona-Lage derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 05543/ 3010 möglich.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.staufenberg-nds.de](http://www.staufenberg-nds.de) unter Wirtschaft Bauen Wohnen/Bauen/Flächennutzungsplan und Bebauungspläne/aktuelle Bauleitplanverfahren einsehbar.

Während des o.g. Auslegungszeitraums können Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplans schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Folgende umweltrelevante Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar und liegen aus:

- Landschaftsplan der Gemeinde Staufenberg (Entwurf 26.08.2005)
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Göttingen (1999)

- Artenschutzgutachten: Umweltplanung Lichtenborn, Dipl.-Ing. M. Schmitz.: Faunistische Untersuchung des Geländes des Bebauungsplanes „Obere Sandbreite“ Sichelstein, Gemeinde Staufenberg, Lichtenborn vom 21.07.2021 mit Aussagen zur Lebensraumbedeutung für besonders geschützte Arten und artenschutzrechtliche Würdigung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

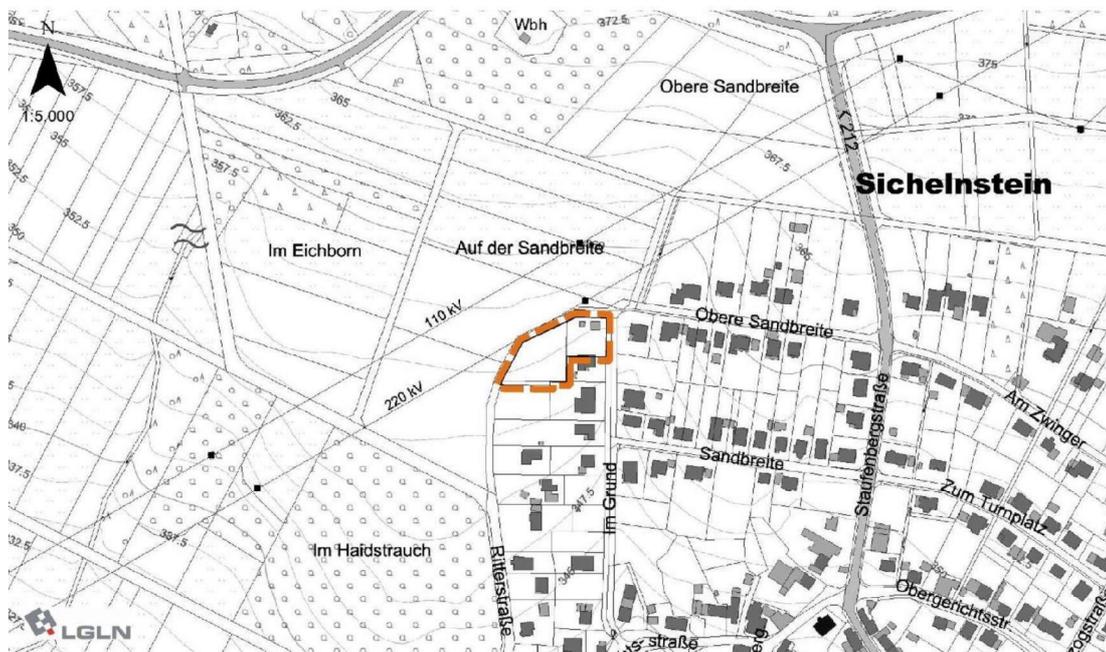
Staufenberg, den 25.03.2022

Gemeinde Staufenberg  
Der Bürgermeister

gez. Grebenstein

(Siegel)

## Gemeinde Staufenberg



### 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Obere Sandbreite“, OT Sichelstein

Übersichtskarte, Maßstab 1:5000 (LGLN 2022)

## I. HAUSHALTSSATZUNG

### des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) Friedland, Landkreis Göttingen Wirtschaftsjahr 2022

Auf der Grundlage des § 8 Ziffer 24 in Verbindung mit §§ 15, 16 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und in Verbindung mit §§ 16, 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 20.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	19.410.400 Euro
	in den Aufwendungen auf	21.860.100 Euro
	Jahresverlust	2.449.700 Euro

im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	18.867.800 Euro
	in den Ausgaben auf	18.867.800 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.390.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
1.500.000 Euro

festgesetzt.

#### § 5

In 2022 wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.  
Der auf die Umlage zu entrichtende Abschlag beträgt für den/die

Landkreis Göttingen - Abfallwirtschaft Osterode am Harz	2.716.758,07 Euro
Landkreis Northeim	5.370.821,72 Euro
Landkreis Göttingen - Abfallwirtschaft Göttingen	5.329.025,44 Euro
Stadt Göttingen	5.308.127,31 Euro.

Gemäß der Verbandsordnung erfolgt die Abrechnung der Umlage anhand der Betriebsabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

Friedland, den 20.12.2021

gez. Christel Wemheuer  
stellv. Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

gez. Markus Rybarczyk  
Geschäftsführer

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2022 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) werden im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 30.03. bis 01.04.2022 und 04.04. bis 07.04.2022 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.06 (Frau Plumenbaum), öffentlich ausgelegt.

Deiderode, den 18.03.2022

gez. Rybarczyk  
Geschäftsführer